

UMWELTBERICHT

ZUR

**11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER STADT KÖNIGSBERG I. BAY.**

LANDKREIS HASSBERGE

LT. BESCHLUSS VOM 28.03.2023

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 28.03.2023**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 11. Flächennutzungsplanänderung	3
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	3
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Schutzgut Fläche	4
2.2	Schutzgut Boden	4
2.3	Schutzgut Klima/Luft.....	5
2.4	Schutzgut Wasser.....	5
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
2.6	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
2.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	8
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
2.9	Wechselwirkungen.....	9
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	9
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	9
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	10
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 11. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung will die Stadt Königsberg i.Bay. landwirtschaftliche Nutzflächen in den Gemarkungen Junkersdorf und Hellingen für die Nutzung erneuerbarer Energien zur Verfügung stellen.

In den beiden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Hellingen V“ und „Junkersdorf II“ sollen die baurechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dementsprechend ist im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan in diesen beiden Bereichen anzupassen.

Die Stadt Königsberg i.Bay. beabsichtigt deshalb folgende Änderungen:

- Für die Flächen auf Fl.Nr. 717 der Gemarkung Hellingen die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ auf 2,67 ha mit umgebenden Grünflächen (Änderungsbereich „Hellingen V“) von 0,77 ha auf einer Gesamtfläche von 3,44 ha
- Für die Fl.Nrn. 596, 597, 598 und 599 der Gemarkung Junkersdorf (Änderungsbereich „Junkersdorf II“) die Änderung der Darstellung einer Fläche für Landwirtschaft, eines Sonstigen Sondergebietes und von Grünflächen (aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes) in ein Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ auf 5,23 ha mit umgebenden Grünflächen auf 0,48 ha auf einer Gesamtfläche von 5,71 ha.

Der Änderungsbereich „Hellingen V“ liegt südlich einer ehemaligen Deponie am Südhang der Flurlage „Oberlidenberg“ mit einer Höhenlage von 248 – 265 m ü. NN. Im Südwesten befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit 2 Stallgebäuden, im Süden verläuft ein Graben in Richtung Sennach. Westlich schließt bereits eine Freiflächen-PV-Anlage an.

Die Umgebung ist überwiegend ackerbaulich genutzt, Gehölzstrukturen sind selten und orientieren sich entlang von Wegen und Gräben sowie um die Hofstelle.

Der Änderungsbereich „Junkersdorf II“ liegt nördlich von Junkersdorf und nordöstlich der Staatsstraße St 2281 unmittelbar nördlich des Sennachgrabens auf Höhen um 260 – 270 m ü. NN. Die Umgebung ist ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt, im Talgrund des Sennachgrabens und der übrigen Gewässer überwiegt die Grünlandnutzung. Gehölzstrukturen orientieren sich entlang von Wegen (z.B. unmittelbar südwestlich des Geltungsbereichs) und Gräben sowie an steileren Hangkanten.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im derzeit gültigen **Regionalplan der Planungsregion Main-Rhön** ist deutlich nordwestlich bzw. westlich der Änderungsbereiche zwischen Rügheim, Hellingen, Mechenried und Holzhausen ein Vorbehaltsgebiet Windkraft (WK 64 „Nördlich Holzhausen“) dargestellt.

Die Darstellung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes beim Änderungsbereich „Junkersdorf II“ deckt sich mit der Grenze des Landschaftsschutzgebietes, so dass der südöstliche Teil des Änderungsbereichs innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt..

In der Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ (Beschluss der Versammlung vom 21.07.2009, jedoch noch nicht rechtsverbindlich) sind keine Darstellungen für die Änderungsbereiche und ihre Umgebung getroffen.

Die aktuelle Gebietskulisse Freiflächen-Photovoltaik-Anlage der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 für die Region Main-Rhön (3) vom 24.11.2021, die als Freiflächen-Photovoltaik-Planungshilfe veröffentlicht wurde, stuft den nordwestlichen Teil des Änderungsbereichs „Junkersdorf II“ außerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Gebiet mit geringem Raumwiderstand ein. Der südöstliche Teil des Änderungsbereichs wird als Gebiet mit mittlerem Raumwiderstand eingestuft.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Fläche

Für dieses Schutzgut liegt der Schwerpunkt auf der Beachtung des Flächenverbrauchs, der ein Umwelt- und Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung und den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen darstellt. Dieses Schutzgut steht in engem Zusammenhang zu den Schutzgütern Boden und Wasser.

Prognose:

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs, z.B. durch Flächenrecycling (Inanspruchnahme von Konversionsflächen), ist in den konkreten Projekten nur im Bereich Hellingen bei den Stallungen und der für die damalige Errichtung der Gebäude zugeordnete Ausgleichsfläche möglich.

Die betroffenen Flächen werden relativ dicht mit Modulen überstellt, um die Inanspruchnahme neuer Flächen zu reduzieren. Diese „Verdichtung“ erfolgt jedoch in Abwägung mit den Aspekten des Bodenschutzes und den notwendigen Abständen zwischen den Modulen zur Ausbildung einer dichten Vegetationsdecke (Auftreffen von Niederschlägen und Belichtung auf der Bodenoberfläche), die den Boden vor Abschwemmung schützt.

Die beabsichtigte Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist reversibel. Das jeweilige Areal wird nach Abschluss der Nutzungsdauer rekultiviert.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fläche zu rechnen, weil die Beeinträchtigung reversibel ist.

2.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologische Untergrund in beiden Änderungsbereichen ist durch die Myophorienschichten des Mittleren Keupers (Grabfeld-Formation) geprägt, die durch dunkelrote bis rotbraune Ton-/Mergelsteine sowie Dolomit(mergel)steinbänken und Gipsstein gekennzeichnet sind. Im Osten des Änderungsgebiets „Junkersdorf II“ sind diese durch pleistozänen Lößlehm überdeckt.

Auf diesen Ausgangsgesteinen haben sich fast ausschließlich Pararendzinen und kalkhaltige Pelosole aus grusführendem Lehm bis Ton entwickelt.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades und der vorgesehenen Begrünung werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch das jeweilige Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Da durch die Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten.

Auf der nachfolgenden Ebene der vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ (z.B. Verringerung des Versiegelungsgrades, Begrünung der Flächen zwischen den Modulen und Vermeidung von erheblichen Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen) vorzusehen.

Insgesamt ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Klima des Grabfeldes ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C. Im Grabfeld liegen die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen durch die Lage im Leebereich der Rhön zwischen 550 mm bis 600 mm.

Kleinklimatisch gesehen liegt der Änderungsbereich „Hellingen V“ auf einem südexponierten Hang. Die über den landwirtschaftlichen Flächen entstehende Kaltluft fließt über die vorhandenen Täler, die als Leitbahnen für Frisch- und Kaltluft dienen, dem Relief folgend in Richtung Sennach ab.

Der Änderungsbereich „Junkersdorf II“ befindet sich auf einem südostexponierten Hang. Die über den landwirtschaftlichen Flächen entstehende Kaltluft fließt über die vorhandenen Täler, die als Leitbahnen für Frisch- und Kaltluft dienen, dem Relief folgend in Richtung Sennachgraben nach Südwesten ab.

Prognose

Durch das Vorhaben werden weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen, sodass aufgrund der zukünftigen Festsetzung als Sondergebiet für Photovoltaik keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft/ Klima“ zu erwarten sind.

Ziel der Planung ist die Förderung der Nutzung von dem Klimaschutz dienenden, regenerativen Energiequellen. Die Photovoltaik-Anlagen entsprechen damit dem landesplanerischen Ziel (Regionalplan), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Wasser

Der südexponierte Hangbereich des Änderungsbereichs „Hellingen V“ befindet sich im Einzugsgebiet der Sennach und entwässert über den unmittelbar südlich verlaufenden Oberflächengraben in Richtung Nordwesten in die Sennach, weiter in die Nassach und damit in den Main.

Der Änderungsbereich „Junkersdorf II“ entwässert über den unmittelbar südöstlich verlaufenden Sennachgraben in Richtung Südwesten in die Sennach.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und aktuelle Grundwassernutzungen sind in beiden Änderungsbereichen und ihrer Umgebung nicht vorhanden.

Der Südwesten (außerhalb des Änderungsbereichs bei Hellingen) liegt im wassersensiblen Bereich. Wassersensible Bereiche kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Prognose

Durch den niedrigen Versiegelungsgrad und die vorgesehene Begrünung sind der Verlust von Infiltrationsfläche und die Verminderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung vergleichsweise gering.

In den nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ (z.B. Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Festsetzungen zur Begrünung der Flächen) vorzusehen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Die Änderungsbereiche sind derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Im Südwesten des Änderungsbereichs „Hellingen V“ befindet sich eine derzeit aufgegebene Hofstelle mit 2 Stallgebäuden und einer Güllegrube sowie unbefestigten Lagerflächen, die sich zu artenarmen Gras- und Krautfluren entwickelt haben. Um diese Hofstelle wurden als Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen Gehölze mit Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Apfelbäumen sowie verschiedene Sträucher gepflanzt.

Im Westen, Süden und Norden schließen Grünwege an.

Südlich verläuft ein Graben, der an mehreren Stellen Schilf sowie punktuell Schwarz-Erlen, Eschen und Weiden aufweist.

Südlich und östlich des Änderungsbereichs „Junkersdorf II“ schließen im Tal des Sennachgrabens mäßig intensiv genutzte Grünlandflächen an. Östlich des Baches stehen drei alte markante Birnen. Weiter östlich befinden sich von Schwarz-Kiefern und Laubgehölzen dominierte kleine Wäldchen, die nach Norden in eine mit Hecken bestandene Böschung am östlichen Talrand des Sennachgrabens übergehen.

Am Sennachgraben selbst stehen einzelne kleine Weiden und Eschen. Erst weiter westlich ist ein dichtes Gewässerbegleitgehölz (u.a. auch mit Eschen, Weiden und Pappeln) ausgebildet.

Auf der Westseite dieses Änderungsbereichs verläuft ein Grünweg, der von seitlichen Altgrasfluren und Heckenabschnitten sowie Gehölzen mit einzelnen Obstbäumen und Spitz-Ahorn begleitet wird. Typisch sind auch Hecken-Rose, Schlehe, Hasel und Blut-Hartriegel.

Die wegbegleitenden Gras- und Krautfluren sind zwar sehr artenarm, aber über weite Strecken – abgesehen von einigen Brennessel- und Kratzdistel-Herden - vergleichsweise mager. Kennzeichnend sind Glatthafer, Gewöhnliche Schafgarbe, Quecke, Rotes Straußgras, Meerrettich, Mauerlattich und Gemeine Sichelmöhre.

Aus dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung liegen für beide Änderungsbereiche keine Hinweise auf Vorkommen von seltenen Tierarten aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung ist im jeweiligen Änderungsbereich mit bodenbrütenden Vogelarten wie der Feldlerche und der Schafstelze zu rechnen.

Die Hecken und Grasfluren der Umgebung sind typische Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp, die aber durch die Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht betroffen sind.

Die Änderungsbereiche haben darüber hinaus voraussichtlich Bedeutung als Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie Zwergfledermaus oder Langohren.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie der Zauneidechse sind aufgrund der Biotopausstattung im jeweiligen Änderungsbereich auszuschließen. Auch in der unmittelbaren Umgebung, z.B. um die Hofstelle im Änderungsbereich „Hellingen V“ ist aufgrund des dichten Bewuchses und der Beschattung ein Vorkommen unwahrscheinlich.

Entlang der breiten Grasfluren an den Grünwegen und auf Böschungen unmittelbar außerhalb des Änderungsbereichs „Junkersdorf II“ ist ein Vorkommen aber durchaus denkbar.

Der Große Wiesenknopf, die Eiablage- und Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, kommt entlang der Gräben und Grünlandflächen in der Umgebung der beiden Änderungsbereiche vor. Auswirkungen auf ein potenzielles Vorkommen dieses Tagfalters sind durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

In der näheren Umgebung des Änderungsbereichs „Hellingen V“ liegen keine Europäischen Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete oder Fauna-Flora-Habitatgebiete).

Das FFH-Gebiet Nr. 5929-371 „Haßbergetrauf von Zeil am Main bis Königsberg“ sowie das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ liegen ca. 1,25 km östlich des Änderungsbereichs „Hellingen V“.

Das FFH-Gebiet Nr. 5728-372 „Haßbergetrauf von Königsberg bis Stadtlauringen“ sowie das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. 5728-471 „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ liegen ca. 600 m östlich des Änderungsbereichs „Junkersdorf II“. Auswirkungen sind hier jeweils nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich „Hellingen V“ und der unmittelbaren Umgebung liegen keine Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG. Der Naturpark „Haßberge“ und das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge liegen 1,1 km südöstlich des Änderungsbereichs „Hellingen V“ und beginnen östlich der Staatsstraße St 2278.

Etwa 600 m westlich des Änderungsbereichs „Hellingen V“ liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil „Trockenrasen am Oberlidenberg“.

Der Änderungsbereich „Junkersdorf II“ liegt im Naturpark Haßberge. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Haßberge verläuft von Südosten nach Nordwesten durch den Änderungsbereich.

Eine Herausnahme der betroffenen Flächen des Änderungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet und die Einbeziehung einer gleich großen Fläche in räumlicher Nähe wird in einem eigenständigen Verfahren angestrebt, die entsprechenden Antragsunterlagen gerade vorbereitet.

Das Naturschutzgebiet „Trockenhänge und Urwiese bei Junkersdorf“ liegt ca. 600 m östlich des Änderungsbereichs. „Junkersdorf II“.

Prognose

Infolge des niedrigen Versiegelungsgrades ist die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen vergleichsweise gering.

Die Anlage von Puffer- und Abstandsflächen in den Randbereichen des jeweiligen Änderungsbereichs (als Eingrünungs- und Ausgleichsflächen) dient der Lebensraumerweiterung und wirkt sich positiv auf die Qualität des Biotopverbunds aus.

Mit der Summe der auf der nachfolgenden Ebene der vorhabenbezogenen Bebauungspläne festzusetzenden grünordnerischen Maßnahmen einschl. der Ausgleichsflächen werden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe ausgeglichen.

Mit der vorgesehenen Eingrünung mit 5 – 6 m Breite wird an der Talseite der geplanten Photovoltaikanlage eine gestufte Gehölzstruktur aufgebaut. Ähnliche Gehölzelemente finden sich auch weiter nordöstlich am Talrand des Sennachgrabens, so dass die entstehende Grünstruktur das vorhandene Relief betont und als landschaftstypisch einzustufen ist.

Aufgrund ihrer Höhe und Ausprägung ist die Bepflanzung auch geeignet, die dahinterliegende Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem flach ansteigenden Hang weitgehend zu verdecken, so dass diese aus der östlichen und südlichen Umgebung (Flurlage „Altes Geheg“) im Landschaftsschutzgebiet nur wenig wahrgenommen wird.

Weitere sichtverschattende Elemente sind vor allem mit den kleinen Wäldchen mit Schwarz-Kiefer und Laubgehölzen östlich der Anlage und östlich des Sennachgrabens vorhanden, die den Einblick vom Haßbergetrauf und dem südlich anschließenden Bereich „Büttnersleite“/„Rosenberg“ weiter reduzieren.

Somit kann die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes deutlich verringert werden.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ (Begrünung des Gebietes auf den Flächen zwischen den Modulen, Vorgaben zum Beginn von Bodenarbeiten) und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen vorzusehen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) vermieden werden.

Insgesamt sind die mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i. Bay. und der nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.6 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestand

Die Änderungsbereiche haben aufgrund der Entfernung zu Hellingen und Königsberg bzw. zu Junkersdorf nur allgemeine Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Die umgebenden Wege sind Teil des örtlichen Spazier- bzw. Wanderwegenetzes am Fuß des Haßbergtraufs.

Eine Vorbelastung des Änderungsbereichs „Hellingen V“ besteht durch die vorhandene Hofstelle, die Deponie im Norden sowie die vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ebenso durch Gewerbeflächen am südwestlichen Ortsrand von Königsberg und am südlichen Ortsrand von Hellingen.

Die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage unmittelbar angrenzenden an den Änderungsbereich „Junkersdorf II“ stellt ebenfalls eine Vorbelastung dar.

Prognose

Die Wegebeziehungen um die geplanten Photovoltaikanlagen bleiben unverändert, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Von den Photovoltaikanlagen gehen nach der Erstellung der jeweiligen Anlage keine Lärm- oder Stoffemissionen aus. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind auszuschließen. Aufgrund der fehlenden Wohngebiete und Straßen in der näheren Umgebung kann eine Blendgefahr ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist deshalb für das Schutzgut Mensch mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich „Hellingen V“ liegt südlich von Hellingen und westlich von Königsberg am Südhang eines flachen Höhenrückens um 270 m ü. NN (Flurbezeichnung „Oberlidenberg“), auf dem sich auch eine weitgehende begrünte Deponie befindet.

Das Gebiet ist arm an Gehölzstrukturen, die als Sichtkulisse wirken, so dass es von Weitem einsehbar ist. Lediglich um die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle sowie punktuell am Graben und dem südlich verlaufenden landwirtschaftlichen Hauptweg sind einzelne Gehölze vorhanden.

Durch die vorhandene Hofstelle im Südwesten, die Deponie im Norden sowie die vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Änderungsbereich „Hellingen V“ landschaftsoptisch vorbelastet, ebenso durch Gewerbeflächen am südwestlichen Ortsrand von Königsberg und am südlichen Ortsrand von Hellingen.

Der Änderungsbereich „Junkersdorf II“ liegt nordöstlich von Junkersdorf in einem durch mehrere Tälchen entlang des Haßbergtraufs durchzogenen Landschaftsraum auf einem südostexponierten Hang zum Sennachgraben auf Höhen um 260 – 270 m ü. NN.

Die Umgebung weist ein abwechslungsreiches Relief auf. In den Tälchen des Sennachgrabens sind gewässerbegleitende Einzelgehölze und Gehölzreihen typisch, daran schließen sich breite Grünlandflächen an. An den Talrändern sind ebenso wie entlang der Wege regelmäßig Hecken- und Gehölzstreifen vorhanden.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind in der Umgebung des Änderungsbereichs durch die vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlage im unmittelbaren Anschluss und die Stromleitung im Tal des Sennachgrabens vorhanden.

Prognose

Mit der in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vorgesehenen Neuanlage von Gehölzpflanzungen in alle Richtungen sind umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der Einsehbarkeit vorgesehen.

Hinsichtlich der Auswirkungen ist vor allem die Vorbelastung durch die vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlage an den jeweiligen Standorten zu berücksichtigen.

Es sind somit mittelfristig keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut

„Landschaftsbild“ zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für die beiden Änderungsbereiche sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 3/2023).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu rechnen.

2.9 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb der Änderungsbereiche.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die 11. Flächennutzungsplanänderung und die nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne würden die Photovoltaikanlagen möglicherweise an anderen Standorten errichtet werden.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen würden erhalten bleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung können erst auf der nachfolgenden Ebene des jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes formuliert und festgesetzt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Reduzierung der Versiegelung mit Festlegung einer GRZ
- Festsetzungen zur Anlage von Bepflanzungen als Sichtkulissen einschl. landschaftlicher Einbindung der erforderlichen Einzäunung
- Festsetzungen zur Begrünung der Flächen zwischen den Modulen

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene in den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen anhand der seit 10.12.2021 geltenden Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (erstellt in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur „Bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabensträger hat das jeweilige Plangebiet u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Anbindung bzw. unmittelbare räumliche Benachbarung zu vorhandenen Freiflächenphotovoltaikanlagen
- Nutzung eines bereits bestehenden Einspeisepunktes in das öffentliche Stromnetz
- Exposition der Fläche im Hinblick auf die Eignung für Photovoltaiknutzung
- Verfügbarkeit der Fläche
- Anbindung der Fläche an bestehendes Straßennetz für Bau- und Wartungsmaßnahmen
- Möglichst geringe Auswirkung auf das Landschaftsbild (u.a. durch die bereits vorhandene Vorbelastungen in der Umgebung)
- Keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten nach BNatSchG im Änderungsbereich „Hellingen V“. Im Änderungsbereich „Junkersdorf II“ ist die Herausnahme der betroffenen Flächen des Änderungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Deshalb wurden vom Vorhabenträger keine alternativen Standorte in der Umgebung geprüft, die vergleichbare Voraussetzungen aufweisen würden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Königsberg i. Bay.
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Haßberge, 2001 (trifft keine konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1/2023)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die 11. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Königsberg i. Bay keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Auf der nachfolgenden Ebene der jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungspläne sind die getroffenen Festsetzungen bzw. Auflagen zu überwachen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die als überwiegend als Fläche für Landwirtschaft vorgenommene Darstellung für die beiden 3,44 ha bzw. 5,71 ha großen Änderungsbereiche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsberg i. Bay. in den Gemarkungen Hellingen und Junkersdorf sollen in die Darstellung als Sondergebiet „Photovoltaik“ nach § 11 BauNVO sowie Grünflächen geändert werden.

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung werden landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht und bereits vorgenommene Darstellungsänderungen aus der 9. Flächennutzungsplanänderung (Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ und Grünflächen) im Änderungsbereich „Junkersdorf II“ angepasst werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche bleiben reversibel (Rückbau der

Anlage).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind von geringer Erheblichkeit. Die notwendigen Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen entlasten die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen.

Von geringer Erheblichkeit sind auch die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da die Änderungsbereiche keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfasst und Vorbelastungen aufweisen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind ebenfalls von geringer Erheblichkeit. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen in den Änderungsbereichen sind als Lebensräume mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt anzusprechen.

Für den Änderungsbereich „Junkersdorf II“ werden in der Flächennutzungsplanänderung und in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung vorgesehen, so dass die Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet deutlich minimiert werden können.

Eine Herausnahme der betroffenen Flächen des Änderungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet und die Einbeziehung einer gleich großen Fläche in räumlicher Nähe wird in einem eigenständigen Verfahren angestrebt, die entsprechenden Antragsunterlagen gerade vorbereitet.

Mögliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten (bodenbrütende Vogelarten) sind auf der nachfolgenden Planungsebene im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu überprüfen und durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, v.a. menschliche Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der vergleichsweise geringen Reichweite von geringer Erheblichkeit.

Der Einbindung in das Landschaftsbild kommt dennoch besondere Bedeutung zu. Geeignete Maßnahmen zur Einbindung des Sondergebietes in das Landschaftsbild können jedoch erst auf der Ebene des jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt werden.

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Bodendenkmäler.

Schutzgut	Erheblichkeit
Fläche	gering
Boden	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Königsberg i. Bay. sind insgesamt aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und der auf der nachfolgenden Ebene der vorhabenbezogenen Bebauungspläne vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Aufgestellt: 28.03.2023

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin